



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Steuerliche Absetzbarkeit von Bewirtungskosten

Hinweise zu Beleganforderungen

Wer kennt die Situation nicht: Die Vertragsverhandlungen werden unterbrochen und beim Mittagessen im benachbarten Restaurant fortgeführt. Abhängig vom Standard des gewählten Lokals und Anzahl der Personen sind Rechnungen von mehr als 100 Euro schnell erreicht. Damit das Essen auch steuerlich bleibt, was es ist - ein Arbeitsessen - und nicht zum reinen "Privatvergnügen" wird, müssen fürs Finanzamt die Standards verschiedener Rechtsvorschriften beachtet werden. So sind zum einen die Formalitäten zu beachten, die für den Gewinn mindernden Betriebsausgaben erforderlich sind, zum anderen die Vorschriften, die für den Vorsteuerabzug aus der Rechnung gelten. Gerade dieser Bereich hat im vergangenen Jahr durch die neuen Rechnungserfordernisse, insbesondere die Pflicht zur Angabe der Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, für Verwirrung gesorgt. Während deren Angabe für den Betriebsausgabenabzug unabhängig von der Rechnungshöhe nicht erforderlich ist, muss sie für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 100 Euro enthalten sein.

Aber selbst wenn alle Angaben korrekt sind, bleiben dennoch 30 Prozent des Rechnungsbetrags ertragsteuerliches "Privatvergnügen". Seit 1. Januar 2004 ist der Betriebsausgabenabzug auf 70 Prozent der Rechnungssumme begrenzt. Entsprechendes gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar auch noch für den Vorsteuerabzug aus dem Rechnungsbetrag. Hierfür ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Beschränkung durch das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10. Februar 2005 (Aktenzeichen: 2005 V R 76/03) für rechtswidrig erachtet wurde. Nach dem Urteil des obersten Finanzgerichts ist die zugrunde liegende Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar und findet deshalb keine Anwendung. Folge hiervon ist, dass entsprechende Aufwendungen in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dies bestätigt bis auf weiteres ein hierzu ergangener Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 25. Juni 2005.

Was ist zu tun, damit die Bewirtungskosten geltend gemacht werden können?

Bei Bewirtungen in Gaststätten hat der Steuerpflichtige einen besonderen Belegnachweis zu erstellen. Der Nachweis kann auf einem Vordruck erfolgen, der häufig bereits auf der Rückseite der Gaststättenrechnungen entsprechend vorbereitet ist, oder auf einem gesonderten Dokument, das mit der Rechnung zusammengeführt wird, zum Beispiel durch Aneinanderheften.

Dieser Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Anlass der Bewirtung (möglichst genau, allgemeine Angaben wie "Arbeitsgespräch" genügen nicht)
- Namen der bewirteten Personen
- Unterschrift des Bewirtenden, also des Gastgebers

Diesem (selbst erstellten) Nachweis ist die ebenfalls formal korrekte Rechnung der Gaststätte beizufügen. Unabhängig von der Größe des Restaurants ist es dabei manchmal schwieriger als erwartet, den korrekten Beleg zu bekommen. Handschriftliche Rechnungen oder Quittungen genügen jedoch in keinem Fall. Eine vom Finanzamt zu akzeptierende Rechnung muss stets **maschinell erstellt** und mit einer **Registriernummer** (zugleich Rechnungsnummer) versehen sein.

Weiter muss sie folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Tag der Bewirtung (maschinell eingedruckt)
- Genaue Bezeichnung der verzehrten Artikel, z.B. "Menü 1", "Tagesgericht 2", "Lunch-Buffer". Allgemeine Angaben wie "Speisen und Getränke" genügen nicht.
- Rechnungsbetrag in einer Summe inkl. Mehrwertsteuer sowie anzuwendender Steuersatz
- Ausstellungsdatum der Rechnung (auch wenn identisch mit Bewirtungsdatum)

Bei Beträgen von **über 100 Euro** müssen, insbesondere mit Blick auf den Vorsteuerabzug, weiterhin beziehungsweise alternativ folgende Angaben enthalten sein:

- Gesonderter Ausweis von Rechnungsbetrag aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und -betrag in Euro
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte
- Name und Anschrift des Bewirtenden (gegebenenfalls handschriftliche Ergänzung durch Gastwirt ausreichend)

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch Trinkgelder geltend gemacht werden können. Da diese nicht kassenmäßig ausgewiesen werden, können und sollten diese direkt auf der Rechnung vermerkt und vom Empfänger abgezeichnet werden.

Schließlich gilt für alle Bewirtungen neben den geschilderten Formalitäten, dass die entsprechenden Aufwendungen zeitnah, einzeln und gesondert von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind.

Die folgende Tabelle fasst die erforderlichen Angaben nach Rechnungshöhe und dem Grund ihrer Angabe nochmals zusammen:

Angabe	Rechnung < 100	Rechnung > 100	Erforderlich für Betriebsausga- benabzug	Erforderlich für Vorsteuerabzug
Name und Anschrift der Gaststätte	+	+	+	+
Tag der Bewirtung	+	+	+	- < 100
				+ > 100
Genauere Bezeichnung der verzehrt Artikel	+	+	+	+
Rechnungs- betrag	+	-	+	+
				inkl. MwSt sowie anzuwendender Steuersatz
Aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie gesonderter Ausweis von MwSt-Satz und - betrag	-	+	+	+
Ausstellungsdatum der Rechnung	+	+	-	+
Anlass der Bewirtung	+	+	+	-
Namen der bewirteten Personen	+	+	+	-
Unterschrift des Bewirtenden	+	+	+	-
Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer)	+	+	+	- < 100
				+ > 100
Steuernummer oder USt-IdNr.	-	+	-	+
Name des Bewirtenden	-	+	+	+
Anschrift des Bewirtenden	-	+	-	+

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Gießen-Friedberg – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2006